
04/2026

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

02.03.2026

I n h a l t

| | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) vom 26. Februar 2026 | 2 |

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) vom 26. Februar 2026

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2, i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 70 Abs. 2 Nr. 8, § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30] S. 32) und § 16 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 08. Januar 2016), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 23. Januar 2025 (AMbl. 08/2025 vom 31.03.2025, Seite 3) sowie § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-BA) vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung (AMbl. 29/2024 vom 29.08.2024), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| § 1 | Geltungsbereich | 2 |
| § 2 | Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums | 2 |
| § 3 | Graduierung, Abschlussbezeichnung | 3 |
| a | Regelungen für die allgemeine Studienform | 4 |
| § 4a | Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen | 4 |
| § 5a | Regelstudienzeit, Studienumfang | 4 |
| § 6a | Studienaufbau und Studiengestaltung ... | 4 |
| § 7a | Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation | 5 |
| § 8a | Bachelor-Arbeit | 5 |
| Anlage a.1: | Regelstudienplan für die allgemeine Studienform (Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)).. | 6 |
| Anlage a.2: | Wahlpflichtangebot Wirtschaftswissenschaften | 7 |
| Anlage a.3: | Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen | 7 |
| Anlage a.3.1: | Produktionstechnik | 8 |
| Anlage a.3.2: | Umwelttechnik | 9 |
| Anlage a.3.3: | Energiesysteme | 10 |

| | | |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Anlage a.3.4: | Bauingenieurwesen | 11 |
| Anlage a.3.5: | Elektro- und Informationstechnik | 12 |
| Anlage a.4: | Praktikumsordnung für die Wahlpflichtpraktika | 13 |
| b | Regelungen für die duale Studienform | 15 |
| § 4b | Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen | 15 |
| § 5b | Regelstudienzeit, Studienumfang | 15 |
| § 6b | Studienaufbau und Studiengestaltung .. | 15 |
| § 7b | Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation | 16 |
| § 8b | Bachelor-Arbeit | 16 |
| Anlage b.1: | Regelstudienplan für die duale Studienform (Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)) | 17 |
| Anlage b.2: | Praktikumsordnung für das Pflichtpraktikum | 18 |
| § 9 | Weitere ergänzende Regelungen | 19 |
| § 10 | Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten | 19 |

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der BTU (RahmenO-BA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen verbindet als interdisziplinärer Studiengang Themen der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften mit mathematisch-methodischem Fachwissen. ²Ziel des Studiums ist die Vermittlung von erforderlichen Grundlagen in den genannten Teildisziplinen sowie von ausgewählten vertiefenden ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen. ³Der erfolgreiche Abschluss stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und ermöglicht die Zulassung zu einem Master-Studium im Wirtschaftsingenieurwesen oder zu verwandten Studiengängen.

(2) ¹Die Studierenden erwerben ein breites Spektrum theoretischer sowie anwendungsbezogener Kenntnisse, die eine selbstständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit

benachbarten Fachgebieten ermöglichen. ²Die Entwicklung sozialer Kompetenzen, wie Kommunikations- und Teamfähigkeit oder die Fähigkeit zum gesellschaftlichen Engagement wird dabei bewusst gefordert und gefördert. ³Die Studierenden sind in der Lage, außerfachliche Bezüge vor allem zum gesellschaftlichen sowie im ethischen Umfeld zu erkennen, zu bewerten und zu berücksichtigen. ⁴Aufgrund der schnellen technologischen Entwicklungen in allen Unternehmensfunktionen stellt die Ausprägung der Fähigkeit zur Erschließung neuer Erkenntnisse, Fachgebiete und deren interdisziplinäre Verknüpfung ein wesentliches Ziel des Studiums dar. ⁵Fachübergreifende und semesterbegleitende Projekte sowie Fallstudien, Exkursionen und Gastvorträge bilden eine solide Basis zur Vermittlung und Entwicklung dieser Fähigkeiten.

(3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Studiums befähigt, sich eigenständig, schnell und systematisch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in neue Gebiete einzuarbeiten sowie Offenheit gegenüber fachübergreifenden Problemstellungen zu entwickeln. ²Sie können von der Analyse von Aufgabenstellungen über die Entwicklung von Konzepten unter Berücksichtigung fachübergreifender Aspekte bis hin zur praktischen Umsetzung und Begleitung sowie der systematischen Bewertung der spezifischen technischen Lösung wissenschaftliche Methoden aus dem Wirtschaftsingenieurwesen anwenden und auf praktische Problemstellungen übertragen. ³Mit dem ausgewogenen Anteil an mathematisch-naturwissenschaftlichem Grundlagenwissen werden zu den spezialisierten Inhalten der Studienrichtungen sowie der Anwendungsmethodik zeitgemäßer Ingenieurwerkzeuge (Hard- und Software) nachhaltige theoretische Kenntnisse vermittelt. ⁴So steht den Absolventinnen und Absolventen zum relativ kurzlebigen Spezialwissen auch ein über einen längeren Zeitraum anwendbares Basiswissen zur Verfügung, um praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten.

(4) ¹Der Abschluss des Studiums qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in Unternehmen verschiedener Branchen und befähigt zum Einsatz in kleinen, mittleren und großen Gewerbe- bzw. Industrieunternehmen, Beratungsdienstleistern, öffentlichen Einrichtungen sowie Hochschulen und Forschungsinstituten. ²Er ermöglicht zudem die Entscheidung zur Übernahme einer selbstständigen Tätigkeit.

(5) ¹Mit dem Abschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist die Übernahme von Aufgaben u. a. in der Produktionstechnik, Umwelttechnik, Bauingenieurwesen, Elektro- und Informationstechnik sowie in Energieunternehmen möglich. ²Das Spektrum der Einsatzbereiche umfasst die Entwicklung, Planung, Organisation, sowie Steuerung/Kontrolle verschiedenster Aufgaben im jeweiligen Einsatzbereich. ³Dabei wird technischen und wirtschaftlichen Kriterien verantwortungsbewusst entsprochen.

(6) ¹Der Studiengang kann in der allgemeinen Studienform oder in der dual praxisintegrierenden Studienform studiert werden. ²Näheres regeln die Ordnungsteile **a „Regelungen für die allgemeine Studienform“** und **b „Regelungen für die duale Studienform“**.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

¹Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. ²Die gewählte Studienrichtung und die Schwerpunkte werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

a Regelungen für die allgemeine Studienform

§ 4a Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen für die allgemeine Studienform nicht.

§ 5a Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst 180 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 RahmenO-BA ist möglich.

§ 6a Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Die Studierenden wählen zur Aufnahme des Studiums eine der folgenden ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen:

- Produktionstechnik,
- Umwelttechnik,
- Energiesysteme,
- Bauingenieurwesen,
- Elektro- und Informationstechnik.

²Ein späterer Wechsel ist unter Berücksichtigung der erbrachten und noch zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen möglich, wenn dadurch die Gesamtstudienzeit nicht wesentlich verlängert wird. ³Der Wechsel ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(2) Das Bachelor-Studium umfasst Module in den folgenden Bereichen:

- Mathematisch-Methodischer Bereich mit Pflichtmodulen im Umfang von 48 LP,
- Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich mit Pflichtmodulen im Umfang von 36 LP und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 18 LP (Anlage a.2),
- Ingenieurwissenschaftlicher Bereich mit Modulen im Umfang von 60 LP in der gemäß Abs. 1 gewählten Studienrichtung (Anlagen a.3.1 bis a.3.5),
- Fachübergreifendes Studium mit einem Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 LP und

- die Bachelor-Arbeit mit 12 LP.

(3) ¹Das Curriculum mit der Übersicht der Pflichtmodule ist als Regelstudienplan in Anlage a.1 zusammengestellt. ²Das Angebot der Wahlpflichtmodule und Schwerpunkte kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden und wird semesteraktuell veröffentlicht. ³Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ⁴Die Anpassung des Wahlpflichtangebotes ist einen Monat vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss verbindlich der Abteilung Studium und Lehre anzuzeigen.

(4) ¹Die Studierenden können jeweils im wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Bereich vorgegebene Schwerpunkte belegen oder ihr Studium individuell gestalten. ²Erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkte werden auf dem Zeugnis ausgewiesen. ³Für die Ausweisung eines Schwerpunktes müssen mindestens 18 LP aus einem Schwerpunkt erbracht werden. ⁴Die wählbaren Schwerpunkte werden auf der Studiengangs-Website veröffentlicht.

(5) ¹Als Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit ist ein wissenschaftliches Seminar zu absolvieren, das wissenschaftliche Grundlagenkenntnisse vermittelt und auf die Anforderungen der Abschlussarbeit vorbereitet. ²Dieses Seminar wird aus dem wirtschaftswissenschaftlichen oder aus dem ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulkomplex gewählt und dort kreditiert (siehe Anlage a.2 sowie a.3.1 bis a.3.5). ³Die Wahl erfolgt entsprechend der fachlichen Ausrichtung der Bachelorarbeit. ⁴Es wird nur ein wissenschaftliches Seminar für den Studienverlauf anerkannt.

(6) ¹Ein Fachpraktikum mit mindestens 160 Arbeitsstunden ist sowohl als „Wirtschaftspraktikum Wirtschaftsingenieurwesen“ im wirtschaftswissenschaftlichen als auch als „Technikpraktikum Wirtschaftsingenieurwesen“ im ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich verankert und kann zur Erhöhung der praxisbezogenen Kompetenzen gewählt sowie gemäß Praktikumsordnung in Anlage a.4 anerkannt werden. ²Die Wahl eines oder beider Module wird empfohlen, wenn direkt nach dem Bachelor-Studium der Berufseinstieg erfolgen soll.

(7) ¹Jede oder jeder Studierende wird während des Studiums kontinuierlich von einer Mentorin oder einem Mentor beraten. ²Das Mentoring übernimmt in der Regel die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater, ggf. unterstützt

durch Lehrende und bzw. oder Studierende der gewählten Studienrichtung. ³Die Studierendenvertretungen unterstützen im Universitätsleben und beraten zu den Abläufen und Besonderheiten an der BTU. ⁴Jede oder jeder Studierende erstellt bis zum Ende des ersten Semesters einen Studienplan zum beabsichtigten Studienablauf und bespricht diesen mit der Mentorin bzw. dem Mentor. ⁵Es sind insbesondere die Module aus dem Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften sowie die Module der ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung auszuwählen und von der Mentorin bzw. dem Mentor auf Zweckmäßigkeit und Studierbarkeit zu prüfen und zu bestätigen. ⁶Die gewählten Schwerpunkte und ergänzenden Wahlpflichtmodule sowie ein geplantes Auslandsstudium und bzw. oder Wirtschafts- bzw. Technikpraktikum müssen das angestrebte Berufsbild eindeutig erkennen lassen. ⁷Eine Qualitätssicherung erfolgt durch die Studiengangsleitung. ⁸Der abschließende Studienplan wird von der bzw. dem Studierenden, von der Mentorin bzw. von dem Mentor sowie der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter unterschrieben und durch die Studierende bzw. den Studierenden dem Studierendenservice fristgerecht bekannt gegeben. ⁹Etwaige Änderungen im Verlaufe des Studiums sind mit der Mentorin oder dem Mentor zu besprechen und durch diese oder diesen wiederum zu bestätigen. ¹⁰Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors soll nur in begründeten Fällen stattfinden.

(8) Mobilitätsfenster für die Absolvierung eines Studienabschnitts im Ausland sind je nach Studienfortschritt und Einhaltung des Regelstudienplans ab dem vierten Semester gegeben.

(9) Die Module sind im semester- und studiengangspezifischen Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Website Studiengang) definiert.

§ 7a Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

¹Auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss kann eine letztmalige Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul kommissionell durchgeführt werden. ²Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. ³Eine vorhergehende Beratung mit der Mentorin bzw. dem Mentor muss erfolgt sein. ⁴Kommissionelle Prüfungen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die von einer Prüfungskommission, bestehend aus der oder dem Prüfenden, einer

oder einem Beisitzenden sowie einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das den Vorsitz der Kommission übernimmt, durchgeführt werden. ⁵Zum Ablauf der Prüfung, den gestellten Fragen und Antworten sowie den einzelnen Bewertungen wird ein Protokoll erstellt. ⁶Nach der Prüfung wird von der bzw. dem Prüfenden die Beurteilung vorgenommen. ⁷Die oder der Vorsitzende muss das korrekte Zustandekommen des Prüfungsergebnisses bestätigen und die Studierende bzw. den Studierenden über das Prüfungsergebnis informieren.

§ 8a Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 LP. ²Sie besteht aus der schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. ³Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Bachelor-Arbeit beträgt 16 Wochen ab Anmeldung. ⁴Das Datum der Themenausgabe durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer gilt als Anmeldedatum der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit setzt die Erbringung von mindestens 126 LP inklusive der erfolgreichen Absolvierung aller Pflichtmodule und den Abschluss eines wissenschaftlichen Seminars (gemäß § 6a Abs. 5) voraus.

Anlage a.1: Regelstudienplan für die allgemeine Studienform (Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP))

| Modulnummer | Bereich | Status | Bewertung | LP im Semester | | | | | | Summe LP |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| Mathematisch-Methodischer Bereich | | | | | | | | | | |
| 12907 | Einführung in die Aufgaben des Wirtschaftsingenieurs | P | Prü | 6 | | | | | | 48 |
| 13102 | Physik für Ingenieure | P | Prü | 6 | | | | | | |
| 11109 | Mathematik W-1 | P | Prü | 6 | | | | | | |
| 11117 | Mathematik W-2 | P | Prü | | 6 | | | | | |
| 11917 | Mathematik W-3 (Statistik) | P | Prü | | | 6 | | | | |
| 11918 | Mathematik W-4 (Modellierung und Optimierung) | P | Prü | | | | 6 | | | |
| 12105 | Einführung in die Programmierung | P | Prü | | | | 6 | | | |
| 13962 | Bürgerliches Recht | P | Prü | | | 6 | | | | |
| Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich | | | | | | | | | | |
| 11949 | Grundzüge der Makroökonomik | P | Prü | 6 | | | | | | 54 |
| 11952 | Grundzüge der Mikroökonomik | P | Prü | | 6 | | | | | |
| 11957 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Beschaffung, Produktion und Absatz | P | Prü | | 6 | | | | | |
| 11971 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Kosten- und Leistungsrechnung | P | Prü | | 6 | | | | | |
| 11945 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre V: Finanzierung, Investition und Steuern | P | Prü | | | | 6 | | | |
| 11966 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre VI: Unternehmensführung und Ethik | P | Prü | | | | 6 | | | |
| | wählbar aus dem Wahlpflichtangebot Wirtschaftswissenschaften (Übersicht Anlage a.2) | WP | Prü/SL | | | | | 18 | | |
| Ingenieurwissenschaftlicher Bereich | | | | | | | | | | |
| | gem. der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung aus Anlage a.3.1 bis Anlage a.3.5 | P / WP | Prü/SL | | | | 60 | | | 60 |
| Fachübergreifendes Studium (FÜS) | | | | | | | | | | |
| | wählbar aus dem FÜS-Modulangebot der BTU | WP | Prü | | | | | 6 | | 6 |
| Abschlussarbeit | | | | | | | | | | |
| 12980 | Bachelor-Arbeit | P | Prü | | | | | | 12 | 12 |
| Summe | | | | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 180 |

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Anlage a.2: Wahlpflichtangebot Wirtschaftswissenschaften

| Wahlpflichtangebot Wirtschaftswissenschaften Aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 18 LP zu wählen. Es wird maximal ein VWL-Modul (mit * gekennzeichnet) angerechnet. Wissenschaftliche Seminare sind mit ** gekennzeichnet und es wird empfohlen, diese im vorletzten Semester zu absolvieren. | | Schwerpunkte | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------|
| | | Finanzierung, Finanzmärkte und Unternehmensrechnung | Innovation und Marketing | Unternehmensentwicklung und Marktstrukturen |
| 14871 | Fundraising im Gründungsprozess | X | | |
| 38311 | Controlling I | X | | |
| 12229 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II: Buchführung und Handelsbilanzierung | X | | |
| 12014 | Finanzintermediation und Bankenregulierung | X | | |
| 38308 | Marketing-Management | | X | |
| 11958 | Dienstleistungsmarketing | | X | |
| 38402 | Marktforschung | | X | |
| 12246 | Innovationsmanagement | | X | |
| 12231 | Gründungsmanagement | | X | X |
| 38502 | Unternehmensführung | | X | X |
| 12144 | Personalökonomie und Industrielle Beziehungen | | | X |
| 38323 | Einführung in die Wettbewerbs- und Preistheorie* | | | X |
| 11972 | Seminar Unternehmensentwicklung und Marktstrukturen** | | | X |
| 14080 | Seminar Innovation und Entrepreneurship** | | X | |
| 13768 | Wirtschaftspraktikum Wirtschaftsingenieurwesen | X | X | X |

In der allgemeinen Studienform gilt § 6a Abs. 4 für die Ausweisung eines Schwerpunktes auf dem Zeugnis. In der dual praxisintegrierenden Studienform gilt § 6b Abs. 2 für die Ausweisung eines Schwerpunktes auf dem Zeugnis. // Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 6a Abs. 3 und § 6b Abs. 4 möglich.

Anlage a.3: Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen

Folgende Studienrichtungen werden angeboten:

- Produktionstechnik (engl. Industrial Engineering), spezifiziert in Anlage a.3.1,
- Umwelttechnik (engl. Environmental Engineering), spezifiziert in Anlage a.3.2,
- Energiesysteme (engl. Energy Systems Engineering), spezifiziert in Anlage a.3.3,
- Bauingenieurwesen (engl. Civil Engineering), spezifiziert in Anlage a.3.4,
- Elektro- und Informationstechnik (engl. Electrical and Information Engineering), spezifiziert in Anlage a.3.5.

Anlage a.3.1: Produktionstechnik

| Modulnummer | Bereich | Status | Bewertung | LP im Semester | | | | | | Summe LP |
|--------------|-------------------------------------------------------|----------------|-----------|----------------|----------|-----------|-----------|----|---|-----------|
| | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| 11915 | Grundlagen der Werkstoffe | P ¹ | Prü | 6 | | | | | | 30 |
| 12981 | Fertigungstechnik Grundlagen | P ¹ | Prü | | 6 | | | | | |
| 31102 | Technische Mechanik 1: Statik und Festigkeitslehre | P ¹ | Prü | | | 6 | | | | |
| 11675 | Einführung in die Produktionswirtschaft | P ¹ | Prü | | | 6 | | | | |
| 36308 | Projektmanagement | P ¹ | Prü | | | | 6 | | | |
| - | wählbar aus dem Wahlpflichtkatalog Produktionstechnik | WP | Prü/SL | | | | | 30 | | 30 |
| Summe | | | | 6 | 6 | 12 | 36 | | | 60 |

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

¹in der allgemeinen Studienform P, in der dual praxisintegrierenden Studienform WP

| Wahlpflichtmodulkatalog Produktionstechnik Aus dem Wahlpflichtbereich Produktionstechnik sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen. Die mit * gekennzeichneten Module werden als Grundlagen für einen Schwerpunkt empfohlen. Wissenschaftliche Seminare sind mit ** gekennzeichnet und es wird empfohlen, diese im vorletzten Semester zu absolvieren. | | Schwerpunkte ² | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------|---------------------|
| | | Technische Produkt-konzeption | Industrialisierung | Digitale Produktion |
| 31105 | Technische Mechanik 2: Dynamik* | X | | |
| 12696 | Grundlagen der Elektrotechnik* | X | | |
| 36201 | Fertigungstechnik* | | X | |
| 11679 | Einführung in die Logistik* | | X | |
| 36303 | Informationssysteme in Unternehmen I* | | | X |
| 36313 | Grundzüge der Simulation von Fertigungssystemen* | | | X |
| 36319 | Informationssysteme in Unternehmen II* | | | X |
| 36403 | Grundlagen der Qualitätslehre | X | X | X |
| 13488 | Maschinenelemente 1 | X | | |
| 36410 | Werkzeugmaschinen | | X | |
| 36315 | Qualitätsmanagement | X | X | X |
| 11823 | Fallstudienseminar zu Grundlagen der Produktion und Logistik | | X | |
| 36203 | Grundzüge der Regelungs- und Automatisierungstechnik | | X | |
| 33302 | Mensch-Maschine-Kommunikation | | | X |
| 12330 | Datenbanken | | | X |
| 11650 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Produktionswirtschaft** | X | X | X |
| 13784 | Technikpraktikum Wirtschaftsingenieurwesen | | | |

Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 6a Abs. 3 und § 6b Abs. 4 möglich.

²In der allgemeinen Studienform können die Schwerpunkte gemäß 6a Abs. 4 auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. In der dual praxisintegrierenden Studienform sind dies Empfehlungen für geeignete Modulkombinationen, die nicht als Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

Anlage a.3.2: Umwelttechnik

| Modulnummer | Bereich | Status | Bewertung | LP im Semester | | | | | | Summe LP |
|------------------------|-------------------------------------------------------|----------------|-----------|----------------|----------|-----------|-----------|-----------|---|-----------|
| | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| 13103 | Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie | P ¹ | Prü | 6 | | | | | | 36 |
| 13215 | Chemie II: Organische und Analytische Chemie | P ¹ | Prü | | 6 | | | | | |
| 44209 | Mechanische Verfahrenstechnik | P ¹ | Prü | | | 6 | | | | |
| 44207 | Transportprozesse | P ¹ | Prü | | | 6 | | | | |
| 36308 | Projektmanagement | P ¹ | Prü | | | | 6 | | | |
| 31204 | Technische Thermodynamik | P ¹ | Prü | | | 6 | | | | |
| 31205 oder 43205 | Strömungslehre oder Technische Hydromechanik | WP | Prü | | | | 6 | | | 24 |
| - | wählbar aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Umwelttechnik | WP | Prü/SL | | | | | 18 | | |
| Summe | | | | 6 | 6 | 12 | 18 | 18 | | 60 |

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

¹in der allgemeinen Studienform P, in der dual praxisintegrierenden Studienform WP

| Wahlpflichtmodulkatalog Umwelttechnik Aus dem Wahlpflichtbereich Umwelttechnik sind Module im Umfang von 18 LP zu wählen. Wissenschaftliche Seminare sind mit ** gekennzeichnet und es wird empfohlen diese im vorletzten Semester zu absolvieren. | | Schwerpunkte ² | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------|
| | | Kreislauf und Entsorgung | Wasser-technik |
| 42213 | Allgemeine Mikrobiologie | X | X |
| 44204 | Environmental Biotechnologies | X | |
| 42214 | Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt | X | |
| 43204 | Kreislaufwirtschaft und Entsorgung | X | |
| 44206 | Aufbereitungstechnik | X | |
| 44304 | Prozess- und Anlagensicherheit | X | |
| 12169 | Atmosphärische Prozesse | | X |
| 43303 | Wasserversorgung und Abwasserentsorgung | | X |
| 12157 | Hydrologie | | X |
| 12187 | Ökologie und Management von Gewässern | | X |
| 12258 | Grundzüge des Umweltingenieurwesens / Wissenschaftliches Arbeiten** | X | X |
| 11650 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Produktionswirtschaft** | X | X |
| 13784 | Technikpraktikum Wirtschaftsingenieurwesen | | |

Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 6a Abs. 3 und § 6b Abs. 4 möglich.

²In der allgemeinen Studienform können die Schwerpunkte gemäß 6a Abs. 4 auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. In der dual praxisintegrierenden Studienform sind dies Empfehlungen für geeignete Modulkombinationen, die nicht als Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

Anlage a.3.3: Energiesysteme

| Modulnummer | Bereich | Status | Bewertung | LP im Semester | | | | | | Summe LP |
|--------------|--------------------------------------------------------|----------------|-----------|----------------|----------|-----------|---|-----------|---|-----------|
| | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| 12696 | Grundlagen der Elektrotechnik | P ¹ | Prü | 6 | | | | | | 30 |
| 12697 | Wechselstromtechnik | P ¹ | Prü | | 6 | | | | | |
| 12294 | Energiewandlung | P ¹ | Prü | | | 6 | | | | |
| 12168 | Allgemeine Energiewirtschaft 1 | P ¹ | Prü | | | 6 | | | | |
| 12718 | Grundzüge der elektrischen Energietechnik | P ¹ | Prü | | | 6 | | | | |
| - | wählbar aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Energiesysteme | WP | Prü/SL | | | | | 30 | | 30 |
| Summe | | | | 6 | 6 | 18 | | 30 | | 60 |

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

¹in der allgemeinen Studienform P, in der dual praxisintegrierenden Studienform WP

| Wahlpflichtmodulkatalog Energiesysteme Aus dem Wahlpflichtbereich Energiesysteme sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen. Wissenschaftliche Seminare sind mit ** gekennzeichnet und es wird empfohlen, diese im vorletzten Semester zu absolvieren. | | Schwerpunkte ² | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------|---------------------------|
| | | Elektrische Energietechnik | Energiewirtschaft | Thermische Energietechnik |
| 12691 | Grundzüge der elektrischen Antriebstechnik | X | | |
| 35322 | Technik und Nutzung regenerativer Energiequellen | X | | X |
| 35307 | Hochspannungstechnik und Isolierstoffe | X | | |
| 35310 | Leistungselektronik 1 | X | | |
| 36203 | Grundzüge der Regelungs- und Automatisierungstechnik | X | | |
| 35305 | Elektrische Maschinen 1 - Grundlagen | X | | |
| 35306 | Hochspannungsgeräte und Schaltanlagen | X | | |
| 35302 | Elektrische Maschinen 2 - Betriebsverhalten | X | | |
| 12652 | Allgemeine Energiewirtschaft 2 | | X | |
| 12653 | Ausgewählte Themen der Energiewirtschaft** | | X | |
| 31205 | Strömungslehre | | | X |
| 35320 | Kraftwerkstechnik I | | | X |
| 44207 | Transportprozesse | | | X |
| 35321 | Planung, Bau, Instandhaltung von Energieversorgungsanlagen | | | X |
| 36308 | Projektmanagement | | | |
| 11915 | Grundlagen der Werkstoffe | | | |
| 11650 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Produktionswirtschaft** | X | X | X |
| 13784 | Technikpraktikum Wirtschaftsingenieurwesen | | | |

Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 6a Abs. 3 und § 6b Abs. 4 möglich.

²In der allgemeinen Studienform können die Schwerpunkte gemäß 6a Abs. 4 auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. In der dual praxisintegrierenden Studienform sind dies Empfehlungen für geeignete Modulkombinationen, die nicht als Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

Anlage a.3.4: Bauingenieurwesen

| Modulnummer | Bereich | Status | Bewertung | LP im Semester | | | | | | Summe LP |
|--------------|-----------------------------------------------------------|--------|-----------|----------------|---|---|---|---|---|-----------|
| | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| - | wählbar aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Bauingenieurwesen | WP | Prü/SL | 60 | | | | | | 60 |
| Summe | | | | 60 | | | | | | 60 |

WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

| Wahlpflichtmodulkatalog Bauingenieurwesen Die Studienrichtung Bauingenieurwesen im Wirtschaftsingenieurwesen orientiert sich am Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen. Aus den Modulbereichen sind Module im Umfang von 60 LP zu wählen. Die Möglichkeit für ein Wissenschaftliches Seminar in der Studienrichtung Bauingenieurwesen ist mit ** gekennzeichnet. Es wird empfohlen, dieses im vorletzten Semester in einem selbst gewählten Schwerpunkt zu absolvieren. | | Modulbereiche / Schwerpunkte ² | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------|------------------------|-------------------------------|------------|---|
| | | Mechanik, Statik, Dynamik | Material, Tragwerk, Konstruktion | Gebäude, Stadt, Umwelt | Wirtschaft, Recht, Management | Projekte | |
| Auswahl von Modulen im Umfang von | | mind. 6 LP | mind. 12 LP | mind. 6 LP | mind. 12 LP | mind. 6 LP | |
| 11517 | Baumechanik - 1 | X | | | | | |
| 11519 | Baumechanik - 2 | X | | | | | |
| 11525 | Statik - Stabtragwerke | X | | | | | |
| 11524 | Ingenieurgeologie & Bodenmechanik | X | | | | | |
| 11520 | Baustoffe & Bauchemie | | X | | | | |
| 13703 | Baukonstruktion & Bauphysik | | X | | | | |
| 11521 | Tragkonstruktion & Tragsicherheit | | X | | | | |
| 11527 | Stahl- & Holzbau | | X | | | | |
| 13704 | Massivbau & Hybride Konstruktionen | | X | | | | |
| 13700 | Building Information Modeling & Vermessung | | X | | | | |
| 11526 | Siedlung & Infrastruktur | | | X | | | |
| 11529 | Gebäude- & Stadttechnik | | | X | | | |
| 11532 | Straße & Bahn | | | X | | | |
| 11536 | Siedlungswasserwirtschaft | | | X | | | |
| 13826 | Grundlagen Mobilitätsplanung | | | X | | | |
| 13825 | Grundlagen Infrastrukturplanung | | | X | | | |
| 11531 | Bauwirtschaft & Baurecht - 1 | | | | X | | |
| 11533 | Baubetrieb & Projektmanagement | | | | X | | |
| 11535 | Betriebswirtschaft & Baurecht - 2 | | | | X | | |
| 11542 | Projekt - Analyse Werkstoff | | | | | | X |
| 11543 | Projekt - Analyse Tragwerk | | | | | | X |
| 11544 | Projekt - Entwurf Tragwerk | | | | | | X |
| 11546 | Projekt - Entwurf Infrastruktur | | | | | | X |
| 14431 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Bauwesen** | X | X | X | X | | |
| 13784 | Technikpraktikum Wirtschaftsingenieurwesen | | | | | | |

Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 6a Abs. 3 und § 6b Abs. 4 möglich.

²In der allgemeinen Studienform können die Schwerpunkte gemäß 6a Abs. 4 auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. In der dual praxisintegrierenden Studienform sind dies Empfehlungen für geeignete Modulkombinationen, die nicht als Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

Anlage a.3.5: Elektro- und Informationstechnik

| Modulnummer | Bereich | Status | Bewertung | LP im Semester | | | | | | Summe LP |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------|----------------|----------|-----------|-----------|-----------|---|-----------|
| | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| 12696 | Grundlagen der Elektrotechnik | P ¹ | Prü | 6 | | | | | | 42 |
| 12697 | Wechselstromtechnik | P ¹ | Prü | | 6 | | | | | |
| 12838 | Analogtechnik | P ¹ | Prü | | | 6 | | | | |
| 11908 | Systemtheorie I | P ¹ | Prü | | | 6 | | | | |
| 11909 | Systemtheorie II | P ¹ | Prü | | | | 6 | | | |
| 12283 | Elektrische und magnetische Felder | P ¹ | Prü | | | | 6 | | | |
| 12290 | Modellierung und Simulation dynamischer Systeme | P ¹ | Prü | | | | 6 | | | |
| - | wählbar aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Elektro- und Informationstechnik | WP | Prü/SL | | | | | 18 | | 18 |
| Summe | | | | 6 | 6 | 12 | 18 | 18 | | 60 |

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

¹in der allgemeinen Studienform P, in der dual praxisintegrierenden Studienform WP

| Wahlpflichtmodulkatalog Elektro- und Informationstechnik Aus dem Wahlpflichtbereich Elektro- und Informationstechnik sind Module im Umfang von 18 LP zu wählen. Wissenschaftliche Seminare sind mit ** gekennzeichnet und es wird empfohlen, diese im vorletzten Semester zu absolvieren. | | Schwerpunkte ² | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------|
| | | Informations- und Kommunikationstechnik | Elektronik, Messtechnik und Hochfrequenztechnik |
| 33306 | Nachrichtenübertragung | X | |
| 11352 | Informations- und Kodierungstheorie | X | |
| 33305 | Nachrichtensysteme | X | |
| 13841 | Speech Processing | X | |
| 11388 | Audio- und Signalverarbeitung | X | |
| 12840 | Digitale Schaltungen | | X |
| 12284 | Elektrodynamik | | X |
| 11354 | Elektrische Messtechnik und Messdatenerfassung | | X |
| 33328 | Grundlagen der Hochfrequenztechnik | | X |
| 36203 | Grundzüge der Regelungs- und Automatisierungstechnik | | |
| 36308 | Projektmanagement | | |
| 11915 | Grundlagen der Werkstoffe | | |
| 11650 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Produktionswirtschaft** | X | X |
| 13784 | Technikpraktikum Wirtschaftsingenieurwesen | | |

Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 6a Abs. 3 und § 6b Abs. 4 möglich.

²In der allgemeinen Studienform können die Schwerpunkte gemäß 6a Abs. 4 auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. In der dual praxisintegrierenden Studienform sind dies Empfehlungen für geeignete Modulkombinationen, die nicht als Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

Anlage a.4: Praktikumsordnung für die Wahlpflichtpraktika

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung findet auf Studierende der allgemeinen Studienform des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Anwendung. ²Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2 Sinn und Zweck des Praktikums

(1) ¹Das mindestens 160-stündige Praktikum fördert wesentliche Grundkompetenzen der Studierenden. ²Es sollen durch Mitarbeit bei konkreten Problemlösungen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen erkannt und Eindrücke von einem Unternehmen als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden. ³Das Praktikum orientiert sich an den typischen Tätigkeitsfeldern der Wirtschaftsingenieurinnen und der Wirtschaftsingenieure und ist durch ingenieurtypische und wirtschaftliche Inhalte geprägt. ⁴Dazu gehören u. a. die Unterstützung von Projekt- und Produktentstehungsprozessen, Projektbetreuung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kennzahlen oder die technische und wirtschaftliche Prozessoptimierung.

(2) ¹Ausgefallene Arbeitszeit (z. B. durch Urlaub, Krankheit und Fehltage) muss nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den Praktikumsbetrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 3 Inhaltliche Ausrichtung des Praktikums

(1) Für das Wirtschaftspraktikum sollen typische Aufgaben im Bereich der Unternehmensorganisation, des Personalmanagements, der Finanzverwaltung, des Rechnungswesens, des Controllings, des Marketings sowie des Unternehmensrechts oder Öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

(2) Für das Technikpraktikum sollen mehrere typische handwerkliche Aufgaben entsprechend der jeweiligen Studienrichtung durchgeführt werden, z. B.:

Produktionstechnik, Umwelttechnik, Energiesysteme, Elektro- und Informationstechnik: Ur- und Umformen von metallischen oder polymeren Materialien (Gießen, Schmieden,

Pressen, ...), Bearbeiten der Werkstoffe mit der Hand oder Werkzeugmaschine (Feilen, Fräsen, Drehen, Schneiden, Biegen, Läppen, ...), Verbinden oder Lösen von Materialien (Schweißen, Kleben, Löten, ...), Montieren oder Demontieren von Baugruppen, Qualitätsprüfung, Reparatur und Instandhaltung, Elektroarbeiten, Recycling und Entsorgung von Reststoffen.

Bauingenieurwesen: ¹Das Praktikum muss auf einer Baustelle, z. B. im Stahlbetonhochbau, Stahlbau, Holzbau, Verkehrs- und Wasserbau, Fertigteilverk und/oder Montage von Fertigteilen, abgeleistet werden. ²Dabei sollen Tätigkeiten des Bauhauptgewerbes (Maurer-, Beton-, Zimmerer-, Bauschlosser- oder Bautischlgerwerbe) absolviert werden.

§ 4 Praktikumsbetrieb

(1) ¹Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse können in Unternehmen der Privatwirtschaft oder öffentlichen Einrichtungen des In- oder Auslands erworben werden. ²Empfehlungen für die Auswahl des Praktikumsbetriebes:

³Studienrichtung Produktionstechnik: es werden Unternehmen des Maschinenbaus und der Elektroindustrie empfohlen.

⁴Studienrichtung Umwelttechnik: es werden Unternehmen der Umwelttechnik, Rohstoffversorgung und -verwertung (Recycling) empfohlen.

⁵Studienrichtung Energiesysteme: es werden Unternehmen der Elektroindustrie, Energieverteilanlagen und Energieversorgung empfohlen.

⁶Studienrichtung Bauingenieurwesen: es werden bauausführende Unternehmen empfohlen.

⁷Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik: es werden Unternehmen der Elektroindustrie, Hochfrequenztechnik, Informations- und Medientechnik empfohlen.

(2) Die Auswahl und die Bewerbung um einen Praktikumsplatz obliegen allein den Praktikantinnen und Praktikanten.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung und behalten damit auch während des Praktikums den Studierendenstatus.

§ 5 Anerkennung des Praktikums

(1) ¹Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen abschließend über die Dauer und Tätigkeiten einen zusammenfassenden, vom

Praktikumsbetrieb bestätigen, in deutscher oder englischer Sprache verfassten Bericht in Textform erstellen. ²Die Berichte sollen die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Praktikumsbetriebes unterliegen. ³Die Berichte sollten innerhalb von acht Wochen nach Praktikumsende bei der oder dem Praktikumsbeauftragten eingereicht werden.

(2) ¹Zur Anerkennung des Praktikums ist ein Bericht gemäß Abs. 1 einzureichen. ²Weitergehende Vorgaben finden sich in der Modulbeschreibung und auf der Praktikums-Website. ³Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den in § 3

dieser Praktikumsordnung genannten Tätigkeiten entspricht und anerkannt werden kann. ⁴Ein Praktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt. ⁵Das Praktikum kann als Leistung im wirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich der Studienrichtungen anerkannt werden.

(3) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Praktikums auf Antrag angerechnet. ²Ebenfalls können Werksstudierendentätigkeiten anerkannt werden. ³Zur Anerkennung sind der oder dem Praktikumsbeauftragten die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

b Regelungen für die duale Studienform

§ 4b Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Für die Zulassung in die dual praxisintegrierende Studienform ist ein abgeschlossener Studienvertrag mit einem Unternehmen (im Folgenden „Praxispartner“ genannt) vorzuweisen, welches einen Kooperationsvertrag mit der BTU abgeschlossen hat und in für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen relevanten Wirtschaftsbereichen tätig ist.

§ 5b Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst 210 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

³Die Regelstudienzeit schließt mehrere betriebliche Phasen ein (siehe Anlage b.1), welche von der Hochschule begleitet (inkl. Abnahme der Modulprüfungsleistungen) und vom Praxispartner betreut werden.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(3) ¹Bei der dual praxisintegrierenden Studienform werden die Module der Betrieblichen Phasen 1 und 2 sowie das Praktikum Wirtschaftsingenieurwesen und die Bachelor-Arbeit beim Praxispartner absolviert. ²Dabei wird ein Dualitätsgrad von 20% der zu absolvierenden 210 LP erreicht.

§ 6b Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Anlage b.1 gibt einen Überblick über die zu absolvierenden curricularen Inhalte. ²Das Bachelor-Studium umfasst Module in den folgenden Bereichen:

- Mathematisch-Methodischer Bereich mit Pflichtmodulen im Umfang von 48 LP,
- Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich mit Pflichtmodulen im Umfang von 36 LP und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 18 LP (siehe Anlage b.1),
- Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 60 LP in den Bereichen
 - Produktionstechnik (gemäß Anlage a.3.1),
 - Umwelttechnik (gemäß Anlage a.3.2),
 - Energiesysteme (gemäß Anlage a.3.3),

- Bauingenieurwesen (gemäß Anlage a.3.4),
- Elektro- und Informationstechnik (gemäß Anlage a.3.5),
- Praxisintegrierendes Studium mit Pflichtmodulen im Umfang von 30 LP,
- Fachübergreifendes Studium mit einem Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 LP und
- die Bachelor-Arbeit mit 12 LP.

(2) ¹Die Studierenden können im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich vorgegebene Schwerpunkte belegen oder ihr Studium individuell gestalten. ²Für die Ausweisung eines Schwerpunktes auf dem Zeugnis müssen mindestens 18 LP aus einem Schwerpunkt erbracht werden (Anlage a.2). ³Die wählbaren Schwerpunkte werden auf der Studiengangs-Website veröffentlicht.

(3) ¹Das Studium mit einem Schwerpunkt im ingenieurwissenschaftlichen Bereich ermöglicht eine gezielte fachliche Vertiefung. ²Die angebotenen Schwerpunkte werden auf der Studiengangs-Website ausgewiesen und geben eine Orientierung für die geeignete Auswahl der Wahlpflichtmodule (Konzentration des Studiums auf einen Schwerpunkt). ³Es müssen Module mit insgesamt 60 LP gewählt werden. ⁴Für die Ausweisung eines Schwerpunktes auf dem Zeugnis müssen mindestens 60 LP aus einem Schwerpunkt erbracht werden.

(4) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule und Schwerpunkte kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden und wird semesteraktuell veröffentlicht. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebotes ist einen Monat vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss verbindlich der Abteilung Studium und Lehre anzuzeigen.

(5) ¹Als Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit ist ein wissenschaftliches Seminar zu absolvieren, das wissenschaftliche Grundlagenkenntnisse vermittelt und auf die Anforderungen der Abschlussarbeit vorbereitet. ²Dieses Seminar wird aus dem wirtschaftswissenschaftlichen oder aus dem ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulkomplex gewählt und dort kreditiert (siehe Anlage a.2 sowie a.3.1 bis a.3.5). ³Die Wahl erfolgt entsprechend der fachlichen Ausrichtung der Bachelor-Arbeit. ⁴Es wird nur ein wissenschaftliches Seminar für den Studienverlauf anerkannt.

(6) ¹In der dualen Studienform ist das Praktikum Wirtschaftsingenieurwesen als Pflichtpraktikum im Umfang von 18 LP Bestandteil des Curriculums. ²Dieses soll im siebenten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens zwölf Wochen in Vollzeit. ³Die Bachelor-Arbeit folgt nach dem Praktikum Wirtschaftsingenieurwesen. ⁴Weitere Regelungen für das Praktikum sind in der Praktikumsordnung in Anlage b.2 aufgeführt.

(7) ¹Jede oder jeder Studierende wird während des Studiums kontinuierlich von einer Mentorin oder einem Mentor beraten. ²Mentorinnen oder Mentoren werden jedem Jahrgang aus dem Kreis der Lehrenden und bzw. oder Studierenden des gewählten Schwerpunktes im Wirtschaftsingenieurwesen zugewiesen. ³Eine Qualitätssicherung erfolgt durch die Studiengangsleitung in Kooperation mit der Fachstudienberatung Wirtschaftsingenieurwesen. ⁴Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors soll nur in begründeten Fällen stattfinden. ⁵Jede oder jeder Studierende erstellt bis zum Ende des ersten Semesters einen Studienplan zum beabsichtigten Studienablauf. ⁶Die gewählten Schwerpunkte und ergänzenden Wahlpflichtmodule sowie ein geplantes Auslandsstudium müssen das angestrebte Berufsbild eindeutig erkennen lassen. ⁷Der Studienplan sowie etwaige Änderungen im Verlaufe des Studiums sind mit der Mentorin oder dem Mentor zu besprechen, durch diese oder diesen zu bestätigen und durch die Studierenden dem Studierendenservice fristgerecht bekannt zu geben.

(8) Mobilitätsfenster für dual Studierende können nach Absprache mit dem Praxispartner ermöglicht werden.

(9) Die Module sind im semester- und studiengangspezifischen Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Website Studiengang) definiert.

§ 7b Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) Die Modulprüfungen der Module der Betrieblichen Phasen 1 und 2 in der dual praxisintegrierenden Studienform können bis zum Beginn des Folgesemesters erbracht werden.

(2) ¹Sollte sich ein Vertragsverhältnis zwischen dem oder der dual Studierenden und dem Praxispartner auflösen, bekommt die oder der Studierende die bis dahin erbrachten Leistungen angerechnet. ²Die Studierenden werden bei der Suche nach neuen Praxispartnern unterstützt

bzw. die Absolvierung der Praxismodule über Projektpartner ermöglicht. ³Die Möglichkeiten und Verfahrensweisen legt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest. ⁴Sollte keine Lösung zur Fortführung des dualen Studiums gefunden werden, kann der Prüfungsausschuss bei einem Wechsel in das nicht duale Studienangebot über die Anerkennung von bereits erbrachten Moduleleistungen entscheiden.

(3) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss kann eine letztmalige Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul kommissionell durchgeführt werden. ²Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. ³Eine vorhergehende Beratung mit der Mentorin bzw. dem Mentor muss erfolgt sein. ⁴Kommissionelle Prüfungen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die von einer Prüfungskommission bestehend aus dem oder der Prüfenden, einem oder einer Beisitzenden sowie einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das den Vorsitz der Kommission übernimmt, durchgeführt werden. ⁵Zum Ablauf der Prüfung, den gestellten Fragen und Antworten sowie den einzelnen Bewertungen wird ein Protokoll erstellt. ⁶Nach der Prüfung wird von dem/der Prüfenden die Beurteilung vorgenommen. ⁷Der oder die Vorsitzende muss das korrekte Zustandekommen des Prüfungsergebnisses bestätigen und die Studierende bzw. den Studierenden über das Prüfungsergebnis informieren.

§ 8b Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 LP. ²Sie besteht aus der schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. ³Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Bachelor-Arbeit beträgt 16 Wochen ab Anmeldung. ⁴Das Datum der Themenausgabe durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer gilt als Anmeldedatum der Bachelor-Arbeit.

(2) ¹Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit setzt die Erbringung von mindestens 150 LP inklusive der erfolgreichen Absolvierung aller Pflichtmodule und dem Abschluss eines wissenschaftlichen Seminars (gemäß § 6b Abs. 5) voraus. ²Der Praktikumsbericht zum Pflichtpraktikum muss zu diesem Zeitpunkt wenigstens der oder dem Praktikumsbeauftragten vorliegen und die Einreichung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten bestätigt sein. ³Das Praktikum Wirtschaftsingenieurwesen sowie die Bachelor-Arbeit sind beim Praxispartner zu absolvieren.

Anlage b.1: Regelstudienplan für die duale Studienform (Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP))

| Modulnummer | Bereich | Status | Bewertung | LP im Semester | | | | | | | Summe LP |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |
| Mathematisch-Methodischer Bereich | | | | | | | | | | | |
| 12907 | Einführung in die Aufgaben des Wirtschaftsingenieurs | P | Prü | 6 | | | | | | | 48 |
| 13102 | Physik für Ingenieure | P | Prü | 6 | | | | | | | |
| 11109 | Mathematik W-1 | P | Prü | 6 | | | | | | | |
| 11117 | Mathematik W-2 | P | Prü | | 6 | | | | | | |
| 11917 | Mathematik W-3 (Statistik) | P | Prü | | | 6 | | | | | |
| 11918 | Mathematik W-4 (Modellierung und Optimierung) | P | Prü | | | | 6 | | | | |
| 12105 | Einführung in die Programmierung | P | Prü | | | | 6 | | | | |
| 13962 | Bürgerliches Recht | P | Prü | | | 6 | | | | | |
| Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich | | | | | | | | | | | |
| 11949 | Grundzüge der Makroökonomik | P | Prü | 6 | | | | | | | 54 |
| 11952 | Grundzüge der Mikroökonomik | P | Prü | | 6 | | | | | | |
| 11957 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Beschaffung, Produktion und Absatz | P | Prü | | 6 | | | | | | |
| 11971 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Kosten- und Leistungsrechnung | P | Prü | | 6 | | | | | | |
| 11945 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre V: Finanzierung, Investition und Steuern | P | Prü | | | | 6 | | | | |
| 11966 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre VI: Unternehmensführung und Ethik | P | Prü | | | | 6 | | | | |
| | wählbar aus dem Wahlpflichtangebot Wirtschaftswissenschaften (Übersicht Anlage a.2) | WP | Prü/SL | | | | 18 | | | | |
| | gem. des gewählten ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunktes (gemäß Anlage a.3.1-a.3.5) | WP | Prü/SL | | | 60 | | | | 60 | |
| Praxisintegrierendes Studium** | | | | | | | | | | | |
| 13252 | Betriebliche Phase 1 | P | Prü | | | 6 | | | | | 30 |
| 13253 | Betriebliche Phase 2 | P | Prü | | | | 6 | | | | |
| 13786 | Praktikum Wirtschaftsingenieurwesen | P | SL | | | | | | 18 | | |
| Fachübergreifendes Studium (FÜS) | | | | | | | | | | | |
| | wählbar aus dem FÜS-Modulangebot der BTU | WP | Prü | | | | 6 | | | 6 | |
| Abschlussarbeit | | | | | | | | | | | |
| 12980 | Bachelor-Arbeit | P | Prü | | | | | | | 12 | 12 |
| | | | | Summe | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 210 |

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

*Die wählbaren Schwerpunkte sind im Informationsportal-Lehre und zusätzlich auf der Studiengangs-Website veröffentlicht.

// **Die Module Betriebliche Phase 1 und 2 können ab der veranstaltungsfreien Zeit im zweiten Fachsemester beliebig eingetaktet werden.

Anlage b.2: Praktikumsordnung für das Pflichtpraktikum

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung findet auf Studierende der dual praxisintegrierenden Studienform im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Anwendung. ²Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2 Sinn und Zweck des Praktikums

(1) ¹Das mindestens zwölfwöchige Praktikum ist ein Ingenieurpraktikum und fördert wesentliche Kompetenzen. ²Es sollen durch Mitarbeit bei konkreten Problemlösungen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen erkannt und Eindrücke von einem Unternehmen als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden. ³Das Praktikum wird beim Praxispartner durchgeführt.

(2) ¹Ausgefallene Arbeitszeit (z. B. durch Urlaub, Krankheit und Fehltage) muss nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den Praktikumsbetrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 3 Inhaltliche Ausrichtung des Praktikums

¹Das Praktikum sollte sowohl ingenieurtechnische als auch betriebs- oder volkswirtschaftliche Tätigkeiten beinhalten. ²Die Studierenden erhalten einen umfassenden Einblick in den

Ingenieuralltag, eine Förderung der praxisbezogenen Anwendung und Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse sowie die Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit.

§ 4 Anerkennung des Praktikums

(1) ¹Die Praktikantinnen und Praktikanten haben abschließend über die Dauer und Tätigkeiten einen zusammenfassenden, vom Praxispartner bestätigten, in deutscher oder englischer Sprache verfassten Bericht in Textform zu erstellen. ²Weitergehende Vorgaben finden sich in der Modulbeschreibung und auf der Praktikums-Website. ³Die Berichte sollen die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Praktikumsbetriebes unterliegen. ⁴Die Berichte sollten innerhalb von acht Wochen nach Praktikumsende eingereicht werden. ⁵Im abschließenden Kolloquium präsentiert die Praktikantin oder der Praktikant insbesondere die wesentlichen Arbeitsschwerpunkte des absolvierten Praktikums sowie den ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisgewinn während der Praktikumsphase.

(2) ¹Zur Anerkennung des Praktikums ist ein Bericht gemäß Abs. 1 einzureichen. ²Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet inwieweit die praktische Tätigkeit anerkannt werden können. ³Ein Praktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

(2) ¹Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.), die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium aufnehmen. ²Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) vom 06. September 2023 (AMbl. 17/2023), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) vom 12. März 2025 (AMbl. 06/2025) befinden, werden in diese neue Ordnung überführt. ³Alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden anerkannt.

(3) Die Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) vom 06. September 2023 (AMbl. 17/2023), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) vom 12. März 2025 (AMbl. 06/2025) tritt nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(5) In einem aufgehobenen Studiengang werden ab dem Zeitpunkt der Aufhebung keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen und immatrikuliert.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 3 – Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme vom 15. Oktober 2025, der Stellungnahme des Senats vom 20. November 2025 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 19. Januar 2026.

Cottbus, den 26. Februar 2026

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin